

# Beitragsordnung des Mansfelder Turnvereins 1882 e. V.



Die Delegiertenversammlung hat in der Jahreshauptversammlung am 05.01.2018 folgende Beitragsordnung, basierend auf § 14 der Vereinssatzung, verabschiedet:

## § 1 Beitragspflicht und Neuaufnahmen

Der Mansfelder Turnverein 1882 e.V. erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresmitgliedsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr.

Die Höhe des Beitrages wird von der Delegiertenversammlung beschlossen, sofern die Beitragsordnung nichts anderes vorsieht.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrages des Mitgliedes und dessen Bestätigung durch Unterschrift.

## § 2 Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr

(1) Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt:

1. für Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr (außer Schüler)	35,00 EUR
2. für Mitglieder bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres	30,00 EUR
3. für passive Mitglieder	25,00 EUR

(2) Die Aufnahmegebühr beträgt:

1. für Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr (außer Schüler)	5,00 EUR
2. für Mitglieder der „Mutter und Kind“ Gruppe	5,00 EUR
3. für Mitglieder bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres	2,00 EUR

## § 3 Fälligkeit, Berechnung und Zahlungsweise des Jahresmitgliedsbeitrages

(1) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal des Kalenderjahres beim jeweiligen Kassierer zu entrichten.

(2) Der Jahresbeitrag kann auch auf Wunsch des Mitgliedes im 1. Quartal des Jahres überwiesen werden. Der Schatzmeister ist davon in Kenntnis zu setzen.

(3) Bei Beginn der Mitgliedschaft innerhalb des Kalenderjahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.

## § 4 Beitragsbefreiung

(1) Von der Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages sind Ehrenmitglieder und Mitglieder ab 90 Jahre befreit.

(2) Anderweitige Befreiungen sind beim Vorstand zu beantragen, z.B. bei längeren Auslandsaufenthalten.

gez.

-----

Schatzmeister

gez.

-----

Vorsitzender